

Länderschlüssel:	21
Finanzamtsnummer:	18
Steuernummer:	1829811687
Sicherheitsnummer:	36903866

Finanzamt Itzehoe | Postfach 13 44 | 25503 Itzehoe

Identifikations-
nummer:
Aktenzeichen: 18 / 298 / 11687 5/215

Firma
LME Engineering GmbH
Bundesstr. 66
25495 Kummerfeld

Bearbeiter: Herr Rühmann
Zimmer: B111
Email: poststelle@fa-itzehoe.landsh.de
Telefon: 04821 66- 1335
Telefax: 04821 66- 1233

13.08.2019

Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48 b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG)

Name, Anschrift	Firma LME Engineering GmbH, Bundesstr. 66, 25495 Kummerfeld
Rechtsform	Kapitalgesellschaft

wird hiermit bescheinigt, dass der Empfänger der Bauleistung (Leistungsempfänger) von der Pflicht zum Steuerabzug nach § 48 Abs. 1 EStG befreit ist.

Diese Bescheinigung gilt vom **13.08.2019 bis zum 12.08.2022**.

Wichtiger Hinweis:

Diese Bescheinigung ist dem Leistungsempfänger im Original auszuhändigen, wenn sie für bestimmte Bauleistungen gilt. Ist die Bescheinigung für einen Zeitraum gültig, kann auch eine Kopie ausgehändigt werden. Das Original ist mit Dienstsiegel, Unterschrift und Sicherheits-Nummer versehen.

Der Leistungsempfänger hat die Möglichkeit, sich durch eine Prüfung der Gültigkeit der Freistellungsbescheinigung über ein eventuelles Haftungsrisiko Gewissheit zu verschaffen. Diese Prüfung kann durch eine Internetabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern (www.bzst.de) erfolgen. Dazu werden die Daten beim Bundeszentralamt für Steuern gespeichert und bei einer Internetabfrage den Leistungsempfängern bekannt gegeben. Bestätigt das Bundeszentralamt für Steuern die Gültigkeit nicht oder kann der Leistungsempfänger eine Internetabfrage nicht durchführen, kann er sich durch eine Nachfrage bei dem auf der Freistellungsbescheinigung angegebenen Finanzamt Gewissheit verschaffen. Das Unterlassen einer Internetabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern oder einer Nachfrage beim Finanzamt begründet für sich allein keine zur Haftung führende grobe Fahrlässigkeit.

Die Befreiung von der Pflicht zum Steuerabzug gilt für Zahlungen, die innerhalb des o.g. Gültigkeitszeitraumes und/oder für die o.g. Bauleistungen geleistet werden. Die Aufrechnung (Verrechnung) des Leistungsempfängers mit Gegenansprüchen gegenüber dem Leistenden steht einer Zahlung gleich.

...

Der Widerruf dieser Bescheinigung bleibt vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen

Rühmann

21	Länderschlüssel
15	Finanzamt
1828811887	Finanzamt
36907866	Finanzamt



Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem *allgemeinen Informationsschreiben* der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Name Anschrift: Firma LME Engineering GmbH, Bundesstr. 68, 25495 Kummertfeld
Finanzamt: Kapitalgesellschaft

Wird hiermit bescheinigt, dass der Empfänger der Bescheinigung (Leistungsempfänger) von der Pflicht zum Steuerabzug nach § 48 Abs. 1 EStG befreit ist.

Diese Bescheinigung gilt vom 13.08.2019 bis zum 13.08.2022.

Wichtiger Hinweis:
Diese Bescheinigung ist dem Leistungsempfänger im Original auszuliefern, wenn sie für bestimmte Bescheinigungen gilt. Ist die Bescheinigung für einen Zeitraum gültig, kann auch eine Kopie ausgestellt werden. Das Original ist mit Unterschrift, Unterschrift und Sicherheitsnummer versehen.
Der Leistungsempfänger hat die Möglichkeit, sich durch eine Prüfung der Gültigkeit der Bescheinigung über ein eventuelles Haftungsrisiko Gewissheit zu verschaffen. Diese Prüfung kann durch eine Internetanfrage beim Bundeszentralamt für Steuern (www.bzst.de) erfolgen. Dazu werden die Daten beim Bundeszentralamt für Steuern gespeichert und der Internetanfrage den Leistungsempfänger bekannt gegeben. Hinsichtlich des Bundeszentralamts für Steuern die Gültigkeit nicht oder kann der Leistungsempfänger eine Internetanfrage nicht durchführen, kann er sich durch eine Nachfrage bei dem auf der Bescheinigung beschrifteten Bundeszentralamt für Steuern informieren.
Die Bescheinigung ist im Original zu erhalten. Eine Kopie ist nur für die Handhabung im Unternehmen gültig.
Die Befreiung von der Pflicht zum Steuerabzug gilt für Zahlungen, die innerhalb des o.g. Gültigkeitszeitraums und/oder für die o.g. Bescheinigung getätigt werden. Die Aufrechnung (Vermehrung) des Leistungsempfängers mit Gegenpartnern gegenüber dem Leistenden stellt eine Zahlung gleich.